Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4731
17.07.2012

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Zahnbehandlung im Maßregelvollzug in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2336** vom 23. Mai 2012 hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen der Arbeit in der Strafvollzugskommission des Landtags sind der Unterzeichnerin folgende Informationen zur Thematik Zahnbehandlung im Maßregelvollzug bekannt geworden:

Im Maßregelvollzug in Mühlhausen muss ein Betroffener eine ziemlich umfangreiche je Kostenbeteiligung bei Zahnbehandlung und Zahnersatz aus den Zahlungen der monatlichen Therapiebelohnung und gegebenenfalls aus dem Taschengeld in Raten bezahlen. In einer ersten Mitteilung, welche nicht als Bescheid gekennzeichnet war, hieß es, dass der Zuzahlungsanteil 30 Prozent betrage. Wie sich mittlerweile abzeichnet, soll sich die tatsächliche Zuzahlung nur noch auf 15 Prozent belaufen. Für den Betroffenen ist aber nicht erkennbar, wie bzw. woraus sich diese Veränderung ergibt. Es ist zu klären, inwiefern hier in der Praxis die Gefahr besteht, dass bei Betroffenen notwendige medizinische Behandlungen nicht durchgeführt werden. Es stellt sich auch die Frage, inwiefern die "Härtefallregelungen" für Betroffene in schwieriger sozialer bzw. finanzieller Lage, wie sie in § 55 Abs. 2 bzw. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) festgeschrieben sind, für Personen im Maßregelvollzug Anwendung finden können bzw. finden müssen oder welche anderen anwendbaren Härtefallregelungen es gibt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von Zahnbehandlungen, darunter Fälle von Zahnersatz, gab es im Thüringer Maßregelvollzug in den Jahren 2006 bis 2011 (bitte nach Behandlungskategorie, Einrichtung und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

2. Nach welchen Kriterien werden bei Zahnbehandlungen im Maßregelvollzug die Maßnahmen als medizinisch notwendig eingestuft? Nach welchen Kriterien wird die medizinische Notwendigkeit festgestellt bei der Entscheidung darüber, ob zahnerhaltende Maßnahmen oder die Maßnahmen des Zahnersatzes vorgenommen werden? Wer entscheidet darüber? Wie findet zahnmedizinischer Sachverstand Eingang in diese Entscheidungen?

3. Wie ist nach den geltenden rechtlichen Regelungen die Begleichung der Kostenbeteiligung durch Betroffene, die sich im Maßregelvollzug befinden, durchzuführen? Wie wird diese Kostenbegleichung in den Einrichtungen des Thüringer Maßregelvollzugs tatsächlich vollzogen (bitte nach Einrichtungen aufschlüsseln und gegebenenfalls Veränderungen in der Praxis im Zeitraum 2006 bis 2011 aufzeigen)? Welchen Handlungsbedarf sieht hier gegebenenfalls die Landesregierung?

4. In welchen der in Frage 1 genannten Fälle kamen welche Härtefallregelungen, insbesondere die nach § 55 SGB V, zur Anwendung und wie viele Anträge auf Härtefallregelungen wurden abgelehnt (bitte nach den in Satz 1 genannten Kriterien aufschlüsseln)?

5. In wie vielen der unter Frage 1 genannten Fälle wurden von den Betroffenen Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel eingelegt und mit welchem Ergebnis? Inwiefern gab es im Zeitraum 2006 bis 2011 bei den zu berücksichtigenden rechtlichen Regelungen Veränderungen, insbesondere zulasten der Betroffenen bzw. Versicherten?

Druck: Thüringer Landtag, 24. Juli 2012

6. Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis der Landesregierung in der praktischen Durchführung der Zahnbehandlung im Maßregelvollzug in Thüringen im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
In allen drei Einrichtungen des Thüringer Maßregelvollzugs wurden im Zeitraum von 2006 bis 2011 im Rahmen der interkurrenten Leistungen insgesamt 2 731 Zahnbehandlungen mit 148 Zahnersatzleistungen durchgeführt, was einem Anteil von 5,4 Prozent aller Zahnbehandlungen entspricht.
Die Anzahl von Zahnbehandlungen/Zahnersatz im Rahmen der interkurrenten Leistungen 2006 bis 2011 im Thüringer Maßregelvollzug (MRV) stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

MRV Hildburghausen	Jahr	Anzahl Zahnbehandlungen	Davon Anzahl Zahnersatz
	2006	205	6
	2007	227	15
	2008	186	6
	2009	267	9
	2010	271	13
	2011	278	6
Anzahl gesamt		1 434	55

MRV Mühlhausen	Jahr	Anzahl Zahnbehandlungen	Davon Anzahl Zahnersatz
	2006	83	5
	2007	96	8
	2008	102	12
	2009	112	14
	2010	86	7
	2011	127	4
Anzahl gesamt		606	50

MRV Stadtroda	Jahr	Anzahl Zahnbehandlungen	Davon Anzahl Zahnersatz
	2006	88	9
	2007	80	7
	2008	107	4
	2009	132	9
	2010	135	6
	2011	149	8
Anzahl gesamt		691	43

Alle Einrichtungen	Jahr	Anzahl Zahnbehandlungen	Davon Anzahl Zahnersatz
	2006	376	20
	2007	403	30
	2008	395	22
	2009	511	32
	2010	492	26
	2011	554	18
Anzahl gesamt		2 731	148

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt; Stand: Juni 2012

Zu 2.:
Gemäß § 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) werden die interkurrenten Leistungen im Maßregelvollzug - in Abgrenzung zu der Anlasserkrankung - nach den Grundsätzen und Maßstäben der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht. Das gilt auch für Zahnbehandlungen.
Demnach besteht kein genereller Unterschied in der medizinischen Versorgung von Patienten im Maßregelvollzug im Vergleich zu gesetzlich Versicherten außerhalb der Einrichtungen. Die Zahnbehandlung im Thüringer Maßregelvollzug wird durch Vertragszahnärzte erbracht, die auch die medizinische Notwendigkeit der weiteren Behandlung entsprechend dem individuellen Befund feststellen und einen Behandlungsplan inklusive Kostenvoranschlag erstellen. Insbesondere bei Leistungen im Rahmen von Zahnersatz wird ein von der Krankenkasse für den entsprechenden Klinikbereich bestimmter Gutachter zur Prüfung des Behandlungsplans und Kostenvoranschlags hinzugezogen.

Generell wird die Kostenerstattung für Zahnersatz nur nach vorheriger Einreichung eines Kostenvoranschlags und dessen Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde - seit dem 1. März 2012 das Thüringer Landesverwaltungsamt, zuvor das Thüringer Landesamt für Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz - geleistet.

Zu 3.:
Die Kosten der Gesundheitsfürsorge der Patienten im Maßregelvollzug werden grundsätzlich durch das Land beglichen.
Aufgrund eines Erlasses des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 10. Februar 2006 über die Versorgung der Patienten des Maßregelvollzugs mit Leistungen der Gesundheitsfürsorge ist eine Kostenbeteiligung der Patienten bei Leistung des Zahnersatzes analog der Regelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) -, nicht aber bei den zahnmedizinischen Leistungen des Zahnarztes vorgesehen. Möglichkeiten der Ratenzahlung werden hierbei bei bedürftigen Patienten ausgeschöpft. Die Kostenbeteiligung wird durch den Einsatz von Einkommen oder Vermögen des Patienten geleistet.
Bei bedürftigen Patienten erfolgt eine Verrechnung der notwendigen Zuzahlung mit dem Anspruch auf Taschengeld. Die Klinik behält hierbei einen monatlichen Betrag in Höhe von drei bis fünf Euro vom Taschengeld ein, bis der Zuzahlungsbetrag abbezahlt ist. Die Patienten können freiwillig auch mehr zahlen, was auch des Öfteren geschieht.

In entsprechender Anwendung von Härtefallregelungen nach dem SGB V wird in Einzelfällen von Zuzahlungen auch abgesehen, wenn die Zuzahlung in der Gesamthöhe den Patienten nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen unzumutbar belastet. Vorstehende Handhabung ist in allen drei Kliniken des Thüringer Maßregelvollzugs gleich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 4.:
Anträge zur Regelung von Härtefällen für den Zeitraum 2006 bis 2011 wurden durch die Patienten im Thüringer Maßregelvollzug nicht gestellt.

Zu 5.:
Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel, bezogen auf die Fälle von Kostenbeteiligungen bei Zahnersatz, sind im Thüringer Landesverwaltungsamt für den Zeitraum 2006 bis 2011 nicht registriert. Dies spricht auch für die Akzeptanz der bisher angewandten Zuzahlungsregelungen unter den Patienten im Thüringer Maßregelvollzug.

Der oben erwähnte Erlass des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 10. Februar 2006 wird aufgrund der Verlagerung der Zuständigkeit auf das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie der geänderten Festbetragsregelung bei Zahnersatz aktuell überarbeitet.

Zu 6.:
Kenntnisse über die praktische Durchführung der Zahnbehandlungen im Maßregelvollzug in anderen Ländern liegen der Landesregierung nicht vor.

Taubert
Ministerin